

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der Fahrschule Schottenring, Maria-Theresienstraße 32-34, A-1010 Wien



### 1. Allgemeines

Alle in diesen Bedingungen gebrauchten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts (weiterhin: Kunde genannt) Mit der Anmeldung durch den Kunden erteilt dieser einen Ausbildungsauftrag an die Fahrschule Schottenring (weiterhin: Fahrschule genannt) unter Festlegung des von der Fahrschule angebotenen Ausbildungspaketes, sowie das Durchlaufen der 2. Ausbildungsphase, sofern diese Phase gesetzlich vorgesehen ist.

Der Ausbildungsauftrag kommt nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Entgegennahme des vom Kunden unterfertigten Ausbildungsauftrages durch die Fahrschule zustande. Schriftform für abweichende Vereinbarungen. Es obliegt dem Kunden, die körperliche und geistigen Voraussetzungen f.d. positive Beurteilung d. Verkehrszuverlässigkeit, für den Erwerb der angestrebten Lenkberechtigung und für d. erfolgreiche Durchlaufen der 2 Ausbildungsphase zu erbringen. Der Kunde erklärt, dass nach seinem Wissen gegen ihn keine Gründe vorliegen, welche die Erteilung der Lenkberechtigung ausschließen könnten.

Der Ausbildungsauftrag besteht unabhängig von der behördlichen Zulassung zur Fahrprüfung, sowie unabhängig von dem aufrechten Bestehen der körperlichen und geistigen Voraussetzungen bis zum Abschluss der 2. Phase. Der Kunde ist u.a. dann vom theoretischen und praktischen Unterricht oder von Besuch der Module der 2 Phase auszuschließen, wenn der Verdacht besteht, dass er unter Einfluss von Alkohol (auch Restalkohol) oder anderen berauschenden Mittel steht. In diesem Fall ist die Schule berechtigt, die vereinbarte(n) Leistung(en) in Rechnung zustellen bzw. ist die Schule nicht verpflichtet Ersatz zu leisten.

Die Benützung von Schulfahrzeugen (PKW bzw. Motorrad) und sonstigen Schuleinrichtungen ist nur in Beisein eines Beauftragten d. Schule gestattet.

### 2. Umfang und Inhalt des Ausbildungsauftrages

Das Ausbildungspaket umfasst die im Ausbildungsauftrag angeführten Leistungen, zu den im Ausbildungsauftrag angeführten Gebühren. Theoriekurse sind Gruppenkurse. Die Durchführung des Unterrichtes erfolgt nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen wie insbesondere KFG 1967, KDV 1967, FSG 1997 und die entsprechenden für die jeweilige Führerscheinklasse geltenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Durchführung von Perfektionsfahrten für die Klasse B im Rahmen der Vorschriften über d. Mehrphasenausbildung nach bestandener Fahrprüfung für die Klasse B bzw. Klasse A zu den ebendort angeführten Gebühren.

Vereinbarte Fahrstunden oder Kurstermine können von der Fahrschule bei technischen Mängel des Fahrzeuges oder Erkrankung eines Lehrers verschoben werden. Werden entfallene Termine nachgeholt bzw. zu einem späteren Termin verschoben, stehen dem Kunden für den Fall, dass ein allfälliger Schaden durch die Fahrschule nicht vorsätzlich od. grob fahrlässig verschuldet wurde, keine über die Nachholung der Teilleistung hinausgehender Ersatzanspruch zu.

### 3. Ausbildung

Der Kunde verpflichtet sich, den gesamten Theoriekurs vollständig zu absolvieren. Versäumte Kursstunden sind nachzuholen. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausstellung der im § 10 FSG angeführten Bestätigung. Für den Fall, dass der Kunde verpflichtend zu besuchende Teile des Unterrichtes aus welchen Gründen auch immer versäumt, hat er dies in einem anderen Kurs nachzuholen. Die Schule ist berechtigt, Entgelt nach dem Tarif zu verlangen, wenn der Grund des Versäumnisses nicht in ihrer Sphäre liegt. Zur praktischen Fahrprüfung können gem. §10 Abs.2 FSG nur Kandidaten zugelassen werden, bei denen die erforderliche Fahrschulausbildung vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen wurde.

#### Anrechnung von Ausbildungsteilen bei langer Ausbildungsdauer:

§ 64b Abs. 7a KDV: „Liegen zwischen einzelnen Ausbildungsteilen mehr als 18 Monate, ohne dass weitere Unterrichtseinheiten theoretischer od. praktischer Ausbildung absolviert worden sind, so können die davor absolvierten Teile nicht mehr angerechnet werden“.

Beabsichtigt der Kunde (auch neben der Vollausbildung) eine Duale Ausbildung (Übungsfahrt) bei der Behörde zu beantragen, so ist eine Bestätigung durch die Schule nur möglich, wenn der komplette Theoriekurs (Kapitel 1 bis 16) nachweislich gehört und mind. 6 Fahrstunden (Vor- u. Grundschulung), sowie eine gesetzlich vorgesehene Einweisung absolviert wurde.

Die Dauer einer **Fahrstunde** beträgt 50 Minuten. Bei der praktischen Ausbildung ist den Anordnungen des Fahrlehrers unbedingt Folge zu leisten. Der Kunde ist entsprechend den Bestimmungen des Schadenersatzrechtes verpflichtet, von ihm verursachte Schäden zu ersetzen. Die Fahrstunde beginnt am Standort od. am Übungsplatz der Schule und endet dort. Die erste Ausfahrt (=Fahrstunden) beginnt am Standort der Fahrschule. Die Fahrzeit zum Übungsplatz (durch den Fahrlehrer) geht zu Lasten des Kunden. Sollte der Kunde nicht in der Lage sein unter Anweisung u. Aufsicht des Lehrers vom Übungsplatz zu Schule selbst zurück zu fahren, geht auch diese Zeit zu Lasten des Kunden.

Wird die Fahrstunde über Wunsch des Kunden an einem anderen Ort begonnen oder/und beendet, geht die Wegzeit zwischen diesen Orten und der Schule zu Lasten des Kunden. Der Unterricht besteht nicht ausschließlich im Fahren, sondern schließt alle entsprechenden Übungen und Erläuterungen ein. Ein Anspruch auf einen bestimmten Lehrer oder ein bestimmtes KFZ besteht nicht und kann nur nach den betrieblichen Möglichkeit berücksichtigt werden.

Absolviert der Kunde eine Ergänzungsausbildung oder die 2. Phase, wird davon ausgegangen, dass er die für die bereits erteilte Lenkberechtigung erforderlichen Fähigkeiten besitzt. Zu den Motorradfahrstunden, bei jedem Wetter, - (A1/A2/A/A+/A-125ccm = Code 111) hat der Kunde in entsprechender witterungsabhängiger Bekleidung (Helm, feste Jacke mit langen Ärmeln, feste Hose, feste Schuhe, Handschuhe) zu erscheinen. Bei der Ausbildung der Klasse A dürfen zwischen Prüfungstermin (A) und der letzten Fahrstunde (A) nicht mehr als 4 Wochen liegen. Anderenfalls sind mindestens 2 zusätzliche Unterrichtseinheiten (A) im verkehrsarmen Raum (Parkplatz) zu absolvieren, um festzustellen, ob die Fertigkeiten bzw. Prüfungsreife für die Kl. A noch gegeben sind. Die Fahrzeit zum und/bzw. vom Parkplatz retour (durch den Fahrlehrer) gehen zu Lasten des Kunden.

Eine Mitfahrt Dritter Personen während der Unterrichtszeit ist nur mit Zustimmung der Schulleitung gestattet. Gleiches gilt für die Mitnahme von Tieren. Absagen von gebuchten Fahrstunden durch den Kunden sind 2 Werktagen (Montag bis Freitag) vor dem Termin der Fahrstunde persönlich, schriftlich (einlangend), per Telefax oder per E-Mail an die Fahrschule, letzteres mit Lesebestätigung durch die Fahrschule ohne weitere Kosten möglich. Stunden für Montag müssen spätestens Donnerstag (sofern kein Feiertag) abgesagt werden.

Die 2 Ausbildungsphase (MPH) erfolgt im Rahmen der kraftfahrrechtlichen Vorschriften, des Lehrplan des Fachverbandes der Fahrschulen, sowie des Ausbildungsprogramms der Schule. Die Voraussetzung der 2 Phase sind vom Kunden zu erfüllen. Beim Fehlen sind diese vom Kunden nachzuholen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Fristen innerhalb der 2. Phase eingehalten werden. Zu diesem Zweck hat der Kunde angemessen rechtzeitig vor Ablauf der Frist konkret Termine für die Durchführung der Module (Perfektionsfahrt, Fahrsicherheitstraining etc.) zu vereinbaren. Die Schule trifft keine wie immer geartete Nachforschungspflicht oder Haftung für die Einhaltung der Fristen der vorgeschriebenen Module der zweiten Ausbildungsphase durch den Kunden. Der Kunde ist für die Einhaltung der Fristen selbst verantwortlich.

### 4. Fahrprüfung

Nach Absolvierung des praktischen und theoretischen Unterrichtes im Umfang des gebuchten Ausbildungspaketes hat die Fahrschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde in angemessenem Zeitraum dem Kunden einen Prüfungstermin anzubieten. Die Anmeldung zur behördlichen Fahrprüfung durch die Schule erfolgt, wenn durch geeignete Feststellung das Erreichen des Ausbildungszieles in der Theorie und der Praxis voraussichtlich gewährleistet erscheint, wobei die Schule berechtigt ist, im Rahmen einer Vorprüfung die Kenntnisse und Fähigkeiten des Kunden selbst zu überprüfen.

Das Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse, um die Computerprüfung zu bestehen, kann durch einen computerunterstützten Test in der Schule festgestellt werden. Der Test gilt als nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis unter 80% liegt. Erst bei Erreichen der entsprechenden Ergebnisse (80% / 80%) wird der Kunde für die amtliche Computerprüfung vorgemerkt. Wünscht der Kandidat in einer anderen Sprache als Deutsch (Englisch, Türkisch, Kroatisch oder Slowenisch) die theoretische Prüfung abzulegen, hat er bei Buchung der theoretischen Prüfung (auch bei Wiederholungsprüfung) dies im Büro der Schule zu melden.

Um die praktischen Fertigkeiten zu überprüfen, behält sich die Schule die Möglichkeit einer praktischen Fahrprüfung vor. Zur behördlichen Fahrprüfung hat der Kunde zeitgerecht und unter Mitnahme eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu erscheinen. Die Absage von behördlichen Prüfungsterminen sind bis zu 7 Tage vor dem Termin schriftlich (einlangend), persönlich, per Telefax oder per E-Mail (mit Lesebestätigung) an die Fahrschule ohne weitere Kosten möglich.

Später erfolgende Absagen oder das Nichterscheinen zum Prüfungstermin, aus welchen in seiner Interessenssphäre auch immer liegenden Gründen (z.B. Erkrankung, Unfall, berufliche Verhinderung, Studium etc) des Kunden, berechtigt die Fahrschule zur Verrechnung des laut Tarif vorgesehenen Leistungsentgeltes. Vertragsgegenstand ist die Vorbereitung zur Fahrprüfung, nicht die erfolgreiche Ablegung der Fahrprüfung selbst. Auf den bloßen Umstand des Nichtbestehens der Fahrprüfung können daher keine Ansprüche gegen die Fahrschule gegründet werden. Bei Nichtbestehen d. Fahrprüfung sowie bei Fehlen der körperlichen oder geistigen Eignung zur Absolvierung der 2 Phase sind darauf begründete Ansprüche gegen die Fahrschule ausgeschlossen. In diesem Fall ist, sowie bei Nichtabsolvierung der 2. Phase, sinngemäß nach den obigen Punkten (Wiederholung der Ausbildung) vorzugehen.

## 5. Ausbildungskosten und deren Verrechnung, Kosten versäumter Termine

Die Kosten der Ausbildung bestimmen sich nach den für die Ausbildungs- und Leistungspaket bei Vertragsabschluss gültigen Tarif laut Ausbildungsvertrag. Sämtliche behördliche Abgaben und Gebühren, die Kosten für die ärztliche Untersuchung- bzw. Fachgutachten und/oder psychologische Gutachten sowie Erste - Hilfe - Kurs sind nicht Gegenstand des Vertrages und vom Kunden gesondert zu bezahlen. Keine Zahlung ohne Beleg!

Bei der 2. Ausbildungsphase hat der Kunde eine Anzahlung zu leisten. Fahrstunden, Gruppenlektionen (Klasse A) oder Einzeltheoriestunden sowie Prüfungswiederholungsgebühren sind bei Buchung zu bezahlen. Vor Antritt zur Fahrprüfung erfolgt eine Zwischenabrechnung durch die Schule. Ergibt sich ein Saldo zu Gunsten der Schule, so ist dieser Betrag vor Antritt zur behördlichen Fahrprüfung zu entrichten. Sollte sich während der Ausbildung herausstellen, dass die Behörde die für die Zulassung zur Fahrprüfung erforderlichen persönlichen Voraussetzungen des Kunden als nicht gegeben erachtet, so hat der Kunde dies sofort der Schule mitzuteilen und die von ihm bis dahin in Anspruch genommenen Leistungen zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug hat der Kunde ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5% p. anno über dem gesetzlichen Basiszinssatz zuzügl. allfälliger UST zu bezahlen. Für Mahnungen infolge Verzuges gilt der Ersatz der auflaufenden Kosten, mindestens aber EURO 10,- pro Mahnung als vereinbart. Bei weiterem Verzug gilt auch der Ersatz von Spesen des KSV oder eines anderen Inkassoinstitutes als vereinbart.

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen für den konkreten Fall nicht Anders bestimmt ist, ist die Fahrschule berechtigt, bei nicht erfolgter Inanspruchnahme vereinbarter (gebuchter) Leistungen/Teilleistungen, welche durch den Kunden aus welchen, in seiner Interessenssphäre liegenden Gründe auch immer (z.B. Krankheit, Unfall, berufliche Verhinderung, Studium etc.) versäumt wurden, den im Tarif jeweils für die Leistung/Teilleistung vorgesehenen Preis zu verrechnen.

## 6. Weitere Bestimmungen, Vertragsdauer

Die Ausbildung beginnt mit der ersten in Anspruch genommenen Leistung, die auf den Abschluss des Vertrages folgt. Der Ausbildungsauftrag ist jedenfalls mit Bestehen der Fahrprüfung bzw. 12 Monate (L-17 24 Monate) ab Beginn der Ausbildung beendet, sofern der Kunde bis zu diesem Termin die Fahrprüfung nicht positiv bestanden hat. Bei Stornierung des Ausbildungsauftrags vor Beginn der Ausbildung, wird eine Gebühr von € 45,- verrechnet, danach in Höhe der Mindestausbildung. Wird der Vertrag nach Ablauf von 12 Monaten bzw. 24 Monaten (L-17) auf weitere 6 Monate, auch stillschweigend, verlängert, werden Evidenzkosten in Höhe von € 98,- verrechnet auch gelten die dann aktuellen AGB's für den Kunden.

Der Ausbildungsauftrag ist auch vorzeitig beendet, wenn die kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Fristen (inkl. Nachfristen) für die Stufen der 2. Phase nicht eingehalten wurden, sofern eine 2. Phase vorgeschrieben ist aber auch dann, wenn die Behörde d. für d. Zulassung zur Fahrprüfung erforderlichen persönlichen Voraussetzungen des Kunden als nicht gegeben erachtet. Die bis zur nachweislichen Mitteilung durch den Kunden an die Fahrschule von der Fahrschule erbrachten Leistungen sind nach Tarif abzugelten. Beginnt der Kunde nicht innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Ausbildungsauftrages mit der Ausbildung, so endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist.

Bestellte Teilleistungen (z.B. Fahrstunden) die aus Gründen entfallen, die in der Interessenssphäre des Kunden liegen (z.B. Krankheit, Unfall, berufliche Verhinderung, Studium), sind zu bezahlen. Dies gilt jedoch nicht für Fahr- oder Einzeltheoriestunden, die 2 Werktage vor dem Termin abgesagt wurden. Werktage sind Montag bis Freitag. Samstag ist kein Werktag. Stunden für Montag müssen spätestens Donnerstag (sofern kein Feiertag) abgesagt werden. Bestellte Prüfungstermine, Fahr Sicherheitstraining, Psychologe, Leihauto sowie Mehrphasenperfektionsstunden die aus Gründen entfallen, die in der Interessenssphäre des Kunden liegen (z.B. Krankheit, Unfall, berufliche Verhinderung, Studium) sind zu bezahlen.

Dies gilt jedoch nicht wenn diese genannten Leistungen 7 Tage vor dem Termin abgesagt werden. Kann eine bestellte Leistung aus Gründen nicht erbracht werden, die im Bereich der Schule oder der Behörde liegen (z.B. Verhinderung eines Lehrers, Ausfall eines KFZ, Ausfall einer Prüfungskommission etc.) so ist hierfür kein Entgelt zu verrechnen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Schülers bestehen nicht, sofern die Fahrschule nicht vorsätzlich oder grobe Fahrlässigkeit den Ausfall verschuldet hat. Ändert sich die im Ausbildungsauftrag bekannt gegebene Anschrift Telefonnummer bzw. E-Mail des Kunden, so verpflichtet sich dieser, diese Änderungen dem Fahrschulbüro unverzüglich bekannt zu geben.

Der Kunde ist durch die von der Schule abgeschlossene Haftpflicht- und Kaskoversicherung bei im Zuge der Fahrausbildung durch sein Verschulden verursachten Schäden im Rahmen der Versicherungssummen bzw. der Versicherungsbedingungen für Fahrschulen (Generali) gedeckt. Nicht gedeckt ist bei einem Verschulden des Kunden ein eventueller eigener Personenschaden. Hier besteht die Möglichkeit eine eigene Unfallversicherung abzuschließen, um eigenen Personenschäden im Rahmen der angebotenen Unfallversicherung für Fahrschüler abzudecken (Info im Fahrschulbüro).

Für das Fahr Sicherheitstraining empfehlen wir den Abschluss einer eigenen Kaskoversicherung für selbst eingebrachte KFZ, da der Betreiber des Fahrtrainings auf keinen Fall für Beschädigungen am eingebrachten KFZ haftet. Information im Fahrschulbüro. Mit der Anmeldung erteilt der Kunde die datenschutzrechtliche Zustimmung zur EDV-mäßigen Verarbeitung der

Angaben zu seiner Person. Die Daten werden im Rahmen des Ausbildungsauftrages und der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich den jeweils zuständigen Behörden bzw. Institutionen übermittelt.

Fahrschule: Datenregister unter der Nummer DVR 0554111 eingetragen. Bei dualer Ausbildung (Übungsfahrt) bzw. L-17 Ausbildung ist die Zustimmung des Haftpflichtversicherers für die privaten PKW einzuholen. (erhöhtes Risiko).

## 7. Schlussbestimmungen

Die Fahrschule ist ausschließlich zur Vermittlung der für die theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen des KFG, des FSG im Umfang, des abgeschlossenen Ausbildungsvertrages verpflichtet.

Sie übernimmt keine Haftung für einen nicht eingetretenen Erfolg. Weiteres übernimmt die Fahrschule keine Haftung für Schäden an oder Verlust von persönlichen Gegenständen der Kunden während der Teilnahme an der theorie- oder praktischen Ausbildung, sofern der Fahrschule bzw. ihrem Beauftragten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Im Übrigen ist jede Haftung der Fahrschule ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Personenschäden oder um vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden handelt.

Für Streitigkeiten aus diesem Ausbildungsvertrag bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes nach dem Standort der Fahrschule. Ist der Kunde ein Konsument im Sinne des Konsumentenschutzes und hat der Kunde im Inland seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so gilt diese Gerichtsvereinbarung nur dann, wenn der Sitz der Schule im Sprengel des Hauptwohnsitzes des gewöhnlichen Aufenthaltes oder der Ort der Beschäftigung des Kunden liegt. Auf allen, von der Fahrschule angebotenen Übungsplätzen, gilt die StVO.

Die Fahrschule Schottenring ist berechtigt, Fotos und sonstiges Bildmaterial (auch Video) von der Ausbildung/Training anzufertigen und unentgeltlich in Werbebroschüren und sonstigen Publikationen und Veröffentlichungen (auch im Internet zu verwenden). Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich im Fahrschulbüro widerrufen werden.

Sofern eine der Bestimmungen der AGB's unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein sollte, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

FAHRSCHULE SCHOTTENRING • Maria-Theresienstraße 32  
• 1010 Wien • Tel.: 317 63 32 • Fax.: 310 97 61 / 20

AGB-Stand 05/2016